

Sitzung vom 13. September 2017

822. Motion (Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung)

Kantonsrat Kaspar Bütikofer und Kantonsrätin Judith Anna Stofer, Zürich, haben am 26. Juni 2017 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit der Kanton gewährleisten kann, dass die Finanzhilfen des Bundes für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung zur Reduktion der Drittbetreuungskosten für Eltern eingesetzt werden und der Kanton bzw. die Kommunen sich ebenfalls finanziell angemessen beteiligen.

Begründung:

National- und Ständerat haben am 2. Mai 2017 bzw. am 14. März 2017 der Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) zugestimmt. Die beiden Kammern sind bereit, die familienergänzende Kinderbetreuung mit Subventionen von insgesamt 96,8 Mio. Franken zu verbilligen.

Der Bundesrat hatte die Änderung des KBFHG im Rahmen seiner Fachkräfteinitiative vorgeschlagen. In den Nachbarländern trügen die Eltern wesentlich tiefere Kosten für die externe Kinderbetreuung. Der Grund für die hohen Betreuungskosten in der Schweiz sei nicht im höheren Kostenniveau sondern bei der fehlenden staatlichen Unterstützung zu suchen. Vgl. Vollkosten und Finanzierung von Krippenplätzen im Ländervergleich, Juli 2015.

Die von den Räten beschlossene Verbilligung der Betreuungsplätze läuft über die Kantone: Kantone, die die Subventionen erhöhen, erhalten vom Bund im ersten Jahr 65 Prozent des zusätzlichen Betrags. Im zweiten Jahr sind es noch 35 und im dritten Jahr 10 Prozent. Verpflichtet ein Kanton oder eine Gemeinde die Arbeitgeber, einen Beitrag an die Verbilligung von Betreuungsangeboten zu leisten, wird dieser ebenfalls angerechnet.

Im Kanton Zürich ist der Fachkräftemangel gross. Trotzdem ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht in allen Gemeinden gleich gut gelöst. Für viele gut Ausgebildete – meistens Frauen – lohnt sich die Erwerbsarbeit nicht, denn die Betreuungskosten fressen den Zusatzverdienst gleich wieder weg.

Der Kanton sieht keine Verbilligung der familienergänzenden Betreuungsangebote vor. Die Gemeinden verbilligen die Betreuungsplätze sehr unterschiedlich. Der Kanton steht deshalb in der Pflicht, einen Schritt in Richtung einer Verbilligung der familienergänzenden Betreuung zu tun, damit die Vereinbarkeit von Beruf und Arbeit erleichtert wird und Arbeit sich lohnt.

Auch die Zürcher Bevölkerung und die Zürcher Wirtschaft sollen von den Subventionen des Bundes profitieren. Der Kanton ist deshalb gebeten, das Gesetz so anzupassen, dass er als Garant gegenüber dem Bund auftreten kann und entweder die Verbilligung der Betreuungsplätze selbst regelt oder die Möglichkeit für die Gemeinden schafft, damit sie Bundes-subventionen beziehen können.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Kaspar Bütikofer und Judith Anna Stofer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die eidgenössischen Räte haben am 16. Juni 2017 einer Änderung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) beschlossen. Die Referendumsfrist läuft am 5. Oktober 2017 ab (BBl 2017, 4235). Mit der Änderung sollen gemäss Art. 1 Abs. 2 KBFHG zwei neue Instrumente zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit eingeführt werden: Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen (Bst. b) und Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern (Bst. c). Für die beiden Instrumente wurde ein Verpflichtungskredit von 96,8 Mio. Franken bewilligt.

Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung sollen gemäss dem neuen Art. 3a Abs. 1 KBFHG den Kantonen ausgerichtet werden, die gewährleisten, dass die Summe der Subventionen von Kanton und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöht werden, damit sich die Drittbetreuungskosten für Eltern verringern.

Im Kanton Zürich sind grundsätzlich die Gemeinden für die familienergänzende Betreuung zuständig. Sie gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot (§ 18 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 [KJHG, LS 852.1], § 27 Abs. 3 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [VSG, LS 412.100], § 27 Abs. 1 und 2 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006

[VSV, LS 412.101]). Die Gemeinden legen die Elternbeiträge fest, die höchstens kostendeckend sein dürfen (§ 18 Abs. 2 und 3 KJHG sowie § 27 Abs. 4 VSV). An die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter leisten die Gemeinden Beiträge gemäss § 18 Abs. 2 KJHG.

Eine Regelung, wonach der Kanton ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht gewährleistet und Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Betreuung ausrichtet, haben die Stimmberechtigten mit der Ablehnung der kantonalen Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja» am 13. Juni 2010 verworfen.

Die Ausrichtung bzw. die Erhöhung von kantonalen Subventionen ist keine Voraussetzung für Finanzhilfen gemäss Art. 3a Abs. 1 KBFHG. Gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 2016 zur Änderung des Gesetzes genügt es, wenn nur einzelne Gemeinden ihre Subventionen erhöhen und damit die Gesamtsumme der Beiträge an die familienergänzende Betreuung im betreffenden Kanton steigt. Dass dies der Fall ist, muss der Kanton im Rahmen eines Gesamtkonzepts aufzeigen (BBl 2016, 6377, 6404). Für die Einreichung eines Gesuchs ist gemäss Art. 6 Abs. 5 KBFHG der Kanton zuständig. Es ist daher nicht notwendig, neue gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 171/2017 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi